

# AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat  
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: [amtsblatt@lrasw.de](mailto:amtsblatt@lrasw.de)

Schweinfurt, den 29.05.2026

Nummer 14

## Öffnungszeiten Landratsamt

Wir kümmern uns gerne um Ihr Anliegen. Um Abläufe effizienter zu gestalten und unnötige Wartezeiten zu reduzieren, bitten wir Sie, einen Termin zu vereinbaren. Nehmen Sie hierzu gerne Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf. Weitere Informationen dazu finden Sie unter [www.landkreis-schweinfurt.de](http://www.landkreis-schweinfurt.de)

### Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

### Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

## Notdienste

### Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.  
Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: [www.notdienst-zahn.de](http://www.notdienst-zahn.de)
- Apotheken: [www.apotheken.de](http://www.apotheken.de) oder [www.aponet.de](http://www.aponet.de)

## Amtliche Bekanntmachungen Teil I

### Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

**Anlage 1:** Satzung für das Jugendamt des Landkreises Schweinfurt in der Fassung vom 18.05.2026

**Anlage 2:** Einwohnerzahlen im Landkreis Schweinfurt Stand: 31.12.2025

**Anlage 3:** Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt (einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 S. 2 LKrO) in der Fassung vom 18.05.2026

**Anlage 4:** Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (Entschädigungssatzung) in der Fassung vom 18.05.2026

## Satzung für das Jugendamt des Landkreises Schweinfurt in der Fassung vom 18.05.2026

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 23.12.2025 (GVBI S. 697) i.V.m. Art. 17 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBI S. 637) erlässt der Kreistag Schweinfurt folgende Satzung:

### **§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes**

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).
- (2) Die Verwaltung des Jugendamtes führt die Bezeichnung „Amt für Jugend und Familie“. Der Jugendhilfeausschuss gemäß §§ 70, 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG führt die Bezeichnung „Jugendhilfeausschuss“.
- (3) Dem Amt für Jugend und Familie und dem Jugendhilfeausschuss obliegen
  1. die ihnen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze zugewiesenen Aufgaben,
  2. die ihnen nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.

### **§ 2 Verwaltung durch das Amt für Jugend und Familie**

- (1) Das Amt für Jugend und Familie ist eine Dienststelle des Landratsamtes Schweinfurt.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie werden im Auftrag des Landrats bzw. der Landrätin von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin des Amtes für Jugend und Familie (Leiter des Amtes für Jugend und Familie bzw. Leiterin des Amtes für Jugend und Familie) geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere zählt zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie der Abschluss von Vereinbarungen mit Leistungsanbietern für den Bereich der ambulanten Jugendhilfeleistungen.
- (4) Das Amt für Jugend und Familie unterstützt den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

### **§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und bis zu 12 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl Eins, wenn der oder

die Vorsitzende des Kreisjugendringes dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.

- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
1. der oder die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 S. 3 AGSG),
  2. 8 Mitglieder des Kreistages (§ 71 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative, SGB VIII),
  3. 6 auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss die in Art. 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 10 AGSG genannten Mitglieder an. In Auslegung von Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG gehört dem Jugendhilfeausschuss je ein Vertreter oder eine Vertreterin
- der Katholischen Kirche und
  - der Evangelisch-Lutherischen Kirche
- an.

#### **§ 4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistages bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder können abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LKrO in offener Abstimmung berufen (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG) werden.
- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden durch Beschluss des Kreistages bestellt.

#### **§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistages und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Leiters des Amtes für Ju-

gend und Familie bzw. der Leiterin des Amtes für Jugend und Familie ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.

- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
  2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
  3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
  4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
  5. Vorberatung des Abschnittes „Jugendhilfe“ des Haushaltsplanes,
  6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,
  7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII i.V.m. Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,
  8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

## **§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit**

- (1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat bzw. die Landrätin; er bzw. sie bestimmt ein Mitglied des Kreistages, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Landrat bzw. die Landrätin ein Mitglied des Kreistages zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er bzw. sie ein Mitglied des Kreistages für die Stellvertretung.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder beim Amt für Jugend und Familie beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 S. 2 AGSG).

- (5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Näheres regelt die jeweils gültige Geschäftsordnung des Kreistages Schweinfurt und des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Schweinfurt.

## **§ 7 Form der Beschlussfassung**

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 8 Unterausschüsse**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nichtöffentlich.

## **§ 9 Jugendhilfeplanung**

- (1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss
  1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Kreisgebiet festzustellen,
  2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Kreisgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
  3. die zur Befriedigung des Bedarfes notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses oder von Arbeitsgruppen und wird vom Amt für Jugend und Familie unterstützt; er arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.
- (3) An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen.

Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mit vertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen

ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und ggf. eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.

- (4) Im Kreisgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.05.1996 in der Fassung vom 23.03.2023 außer Kraft.

Schweinfurt, 19.05.2026

gez.

Florian T ö p p e r  
Landrat

Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 14

**Einwohnerzahlen im Landkreis Schweinfurt**  
**Stand: 31.12.2025**

Gemeinde	Insgesamt	männlich	weiblich
<b>Summe Lkr. Schweinfurt</b>	<b>113.608</b>	<b>56.900</b>	<b>56.708</b>
Bergrheinfeld	5.208	2.611	2.597
Dingolshausen	1.328	684	644
Dittelbrunn	7.460	3.699	3.761
Donnersdorf	1.948	1.022	926
Euerbach	2.850	1.413	1.437
Frankenwinheim	984	494	490
Geldersheim	2.514	1.254	1.260
Gerolzhofen, Stadt	6.771	3.352	3.419
Gochsheim	6.082	2.956	3.126
Grafenheinfeld	3.488	1.777	1.711
Grettstadt	4.315	2.190	2.125
Kolitzheim	5.663	2.816	2.847
Lülsfeld	758	388	370
Michelau i.Steigerwald	1.166	582	584
Niederwerrn	8.347	4.252	4.095
Oberschwarzach, Markt	1.430	716	714
Poppenhausen	4.360	2.170	2.190
Röthlein	4.377	2.195	2.182
Schonungen	7.575	3.795	3.780
Schwanfeld	1.754	874	880
Schwebheim	4.115	2.030	2.085
Sennfeld	4.193	2.105	2.088
Stadtlauringen, Markt	4.145	2.086	2.059
Sulzheim	2.029	1.049	980
Üchtelhausen	3.736	1.848	1.888
Waigolshausen	2.614	1.335	1.279
Wasserlosen	3.379	1.684	1.695
Werneck, Markt	10.056	5.049	5.007
Wipfeld	963	474	489

**Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt  
(einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 S. 2 LKrO)  
in der Fassung vom 18.05.2026**

verabschiedet in der Kreistagssitzung am 18.05.2026

Der Kreistag des Landkreises Schweinfurt erlässt aufgrund des Art.40 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Geschäftsordnung:

**Inhaltsübersicht**

**I. Teil  
Allgemeines**

- § 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises
- § 2 Organe des Landkreises
- § 3 Kreistag
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Allgemeine Pflichten der Kreisrätinnen und Kreisräte; Verlust des Amtes

**II. Teil  
Sitzungen**

- § 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht
- § 9 Aufwandsentschädigung
- § 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen
- § 11 Öffentliche Sitzungen
- § 12 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 13 Nichtöffentliche Sitzungen
- § 14 Form der Sitzung

**III. Teil  
Geschäftsgang**

- § 15 Ladung
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Antragstellung
- § 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts
- § 19 Sitzungsablauf
- § 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung
- § 21 Beschlussfähigkeit

- § 22 Beratung
- § 23 Beschlüsse, Wahlen
- § 24 Abstimmung
- § 25 Anfragen
- § 26 Niederschrift
- § 27 Einsichtnahme durch Kreisrätinnen und Kreisräte, Abschriften
- § 28 Einsichtnahme durch Kreisbürgerinnen und Kreisbürger

#### **IV. Teil Kreistag**

- § 29 Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

#### **V. Teil Ausschüsse**

- § 30 Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss
- § 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses
- § 32 Einberufung des Kreisausschusses
- § 33 Bestellung des Kreisausschusses
- § 34 Jugendhilfeausschuss
- § 35 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse
- § 37 Geschäftsgang der Ausschüsse

#### **VI. Teil Landrat bzw. Landrätin und Stellvertretungen**

- § 38 Zuständigkeit des Landrats bzw. der Landrätin
- § 39 Einzelne Aufgaben des Landrats bzw. der Landrätin
- § 40 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben
- § 41 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte
- § 42 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts
- § 43 Vollzug der Staatsaufgaben
- § 44 Stellvertretungen des Landrats bzw. der Landrätin

#### **VII. Teil Landratsamt**

- § 45 Landratsamt

#### **VIII. Teil Schlussbestimmung**

- § 46 Inkrafttreten

## I. Teil Allgemeines

### § 1

#### Umfang der Verwaltung des Landkreises

(1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).

(2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

### § 2

#### Organe des Landkreises

(1) <sup>1</sup> Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch

1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
3. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG),
4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO),
5. weitere Ausschüsse (Art. 29 LKrO),
6. den Landrat bzw. die Landrätin (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO)

<sup>2</sup> Das Landratsamt ist bezüglich der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 1 LKrO).

(2) Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 S. 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Behandlung durch den Kreistag und die Ausschüsse entzogen.

### § 3

#### Kreistag

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger und Kreisbürgerinnen (Art. 23 LKrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

## § 4 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und des Landrats bzw. der Landrätin richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

## § 5 Beschlussfassung

(1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.

(2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

## § 6 Allgemeine Pflichten der Kreisräte und Kreisrätinnen, Verlust des Amtes

(1) Kreisrätinnen und Kreisräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 S. 3 LKrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verweren (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).

(2) Kreisrätinnen und Kreisräte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 LKrO).

(3) Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO). Die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Absätze 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.

(5) Kreisrätinnen und Kreisräte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 S. 1 LKrO).

(6) Das Amt einer Kreisrätin und eines Kreisrats endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Abgesehen davon verliert eine Kreisrätin bzw. ein Kreisrat das Amt, wenn sie bzw. er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

## **II. Teil Sitzungen**

## § 7

### Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

(1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).

(2) Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsrätinnen sowie Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten. (vgl. auch Art. 42 Abs. 1 LKrO).

(3) Gegen Kreisrätinnen und Kreisräte, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

(4) Kreistagsmitglieder können an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 41a LKrO). Dies gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss, sowie für die konstituierende Sitzung des Kreistags. Es bleibt dem Vorsitzenden vorbehalten in der Ladung darauf hinzuweisen, dass Sitzungen aufgrund besonderer Umstände (insb. Sitzung außerhalb des Landratsamts) oder bestimmter Beratungsgegenstände (vgl. Art. 41a Abs. 1 LKrO) von einer Behandlung im Gremium mittels Ton-Bild-Übertragung ausgenommen sind. Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

(5) Kreistagsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, sind verpflichtet, dies dem Landrat oder der Landrätin nach Zugang der Ladung spätestens am dritten Werktag (Montag bis Samstag) vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Ausnahmen hiervon wegen kurzfristiger Verhinderung (z. B. infolge nachgewiesener Erkrankung oder angeordneter, nachgewiesener häuslicher Quarantäne) sind möglich. Der Link zur Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung wird nach der Mitteilung der teilnehmenden Person elektronisch übermittelt.

(6) Wird das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.

(7) Der Verantwortungsbereich des Landkreises beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Kreistagsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Kreistagsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich des Landkreises liegt (Art. 41a Abs. 4 Satz 5 LKrO).

(8) Eine Bildunterbrechung (Ausschalten der Kamera) durch zugeschaltete Kreistagsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 41a Abs. 3 Satz 1 LKrO).

(9) Bei den zugeschalteten Kreistagsmitgliedern erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende, mittels eines Abstimmungstools oder per Handzeichen. Die Festlegung der Art der Abstimmung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende. Erfolgt die Abstimmung mittels Abstimmungstool, so ist

das Abstimmungsverhalten der Kreistagsmitglieder für die Sitzungsteilnehmer auf dem Bildschirm im Sitzungssaal und im Rahmen der Ton-Bild-Übertragung sichtbar zu machen (vgl. Art. 45 Abs. 1 Satz 1 LKrO). Erfolgt die Abstimmung nur per Handzeichen, so ist zu gewährleisten, dass sämtliche zugeschaltete Kreistagsmitglieder zum Zeitpunkt ihrer Stimmabgabe auf dem Bildschirm im Sitzungssaal sichtbar sind. In diesem Falle ist das Abstimmungsergebnis zu dokumentieren und durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende festzustellen. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 41a Abs. 1 Satz 6 LKrO).

(10) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Kreistagsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (vgl. für nichtöffentliche Sitzungen Art. 41a Abs. 5 LKrO).

(11) Der Öffentlichkeit ist die virtuelle Sitzungsteilnahme nicht möglich.

## § 8

### Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

(1) Mitglieder des Kreistags können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einer oder einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). Mitglieder des Kreistags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der bzw. dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.

(3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich beteiligten Mitglieds (Art. 43 Abs. 3 LKrO); der Kreistag trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).

(4) Kreisrätinnen und Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreterinnen bzw. Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

## § 9

### Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14a LKrO). Sie richten sich nach der „Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (Entschädigungssatzung)“.

(2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in die Niederschrift.

## § 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

(1) Der Kreistag des Landkreises Schweinfurt besteht aus dem Landrat bzw. der Landrätin und 60 Kreisrätinnen bzw. Kreisräten (Art. 24 LKrO).

(2) Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richten sich nach dem Bedarf (wie es der ordnungsgemäße Geschäftsgang erfordert).

(3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisrätinnen bzw. Kreisräte unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Satz 2 LKrO). In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden (Art. 25 Satz 3 LKrO).

## § 11 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich und haben in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum stattzufinden (Art. 46 Abs. 1 und 4 LKrO).

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien müssen stets Plätze freigehalten werden.

(3) Zuhörerinnen und Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende ist berechtigt, Zuhörer, welche die Ordnung stören, entfernen zu lassen (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

(4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Die oder der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben. Aufnahmen von Zuhörerinnen und Zuhörern bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

## § 12 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat bzw. die Landrätin oder eine von ihm oder ihr beauftragte Person der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).

### § 13 Nichtöffentliche Sitzungen

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen und Konzessionen sowie die Entscheidung über Geldanlagen und Darlehen,
3. Personalangelegenheiten,
4. Sparkassenangelegenheiten,
5. Angelegenheiten, die dem Steuer- oder Sozialgeheimnis unterliegen,

es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner nicht entgegenstehen (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

### § 14 Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Mitglieder des Kreistags sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen, insbesondere ist das Führen von Telefonaten während der Sitzung zu unterlassen. Das Fertigen von Bild-, Film- und Tonaufnahmen ist untersagt. Mitgeführte mobile Endgeräte sind stumm- oder auszuschalten.

## **III. Teil Geschäftsgang**

### § 15 Ladung

(1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat bzw. die Landrätin (Art. 25 LKrO). Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisräte unter Bezeichnung des Beratungsgegenstands schriftlich oder elektronisch beantragt. In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden (Art. 25 LKrO).

(2) Die Kreisrätinnen und Kreisräte werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Der Sitzungstermin, der Sitzungsort und der Link zum Abruf der Tagesordnung werden durch eine E-Mail mitgeteilt. Gleichzeitig wird die Tagesordnung unter diesem Link in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Kreis-

tagsinformationssystem) als abrufbares nicht veränderbares Dokument eingestellt. Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist schriftlich gegenüber dem Landrat bzw. der Landrätin zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar. Haben Mitglieder des Kreistags kein Einverständnis zur elektronischen Ladung erteilt bzw. dieses widerrufen oder ist eine elektronische Ladung seitens des Landkreises ausnahmsweise technisch oder rechtlich unmöglich, erfolgt die Ladung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung.

(3) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail im elektronischen Briefkasten der Empfängerin bzw. des Empfängers oder bei ihrem bzw. seinem Provider abrufbar eingegangen ist, die Tagesordnung im Kreistagsinformationssystem eingestellt wurde und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 4. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.

(4) Die Ladung hat den Kreisrätinnen und Kreisräten spätestens am 7. Tage vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden.

(5) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden elektronisch im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Sollte dies seitens des Landkreises technisch oder rechtlich unmöglich sein, soll die Zurverfügungstellung schriftlich erfolgen. Einzelnen Mitgliedern des Kreistags sollen die weiteren Unterlagen auf Antrag schriftlich zur Verfügung gestellt werden, wenn ihnen der Zugang zum Kreistagsinformationssystem unmöglich oder unzumutbar ist.

## § 16 Tagesordnung

Der Landrat bzw. die Landrätin stellt die Tagesordnung der Kreistagssitzung auf und bereitet die Beratungsgegenstände vor (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

## § 17 Antragstellung

(1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, sind von den Mitgliedern des Kreistags nach Möglichkeit elektronisch oder schriftlich bei dem Landrat bzw. der Landrätin einzureichen und ausreichend zu begründen. Dies muss spätestens bis zum 14. Tag vor der Sitzung erfolgt sein.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Nicht der Schriftform bedürfen

1. Anträge zur Geschäftsordnung wie z.B.
  - a) Schließung der Rednerliste,
  - b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
  - c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
  - d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
  - e) Verweisung in einen Ausschuss,
  - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
  - g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
  - h) Einwendungen zur Geschäftsordnung.
  
2. einfache Sachanträge wie z.B.
  - a) Änderungsanträge während der Debatte,
  - b) Zurückziehung von Anträgen,
  - c) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

(4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

(5) Anträge von Mitgliedern des Kreistags, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, sind vom Landrat bzw. der Landrätin in den zuständigen Ausschuss zu verweisen.

## § 18

### Beziehung von Bediensteten des Landratsamts

(1) Der Landrat bzw. die Landrätin kann nach seinem bzw. ihrem Ermessen Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen, die gehört werden können.

(2) Eine dem Landratsamt zugewiesene juristische Staatsbeamtin bzw. ein dem Landratsamt zugewiesener juristischer Staatsbeamter soll grundsätzlich als juristische Sachverständige bzw. juristischer Sachverständiger zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LKrO).

## § 19

### Sitzungsablauf

(1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:

1. Eröffnung der Sitzung,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21),
4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
5. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung,
6. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,

7. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat bzw. die Landrätin an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
8. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende.

(2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

## § 20

### Vorsitz, Handhabung der Ordnung

(1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat bzw. die Landrätin (Art. 33 Satz 1 LKrO). Ist der Landrat bzw. die Landrätin verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn bzw. sie die gewählte Stellvertretung (Art. 32, Art. 33 Satz 3 LKrO). Ist auch die gewählte Stellvertretung verhindert, so gilt § 44 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung.

(2) Der bzw. die Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

(3) Der bzw. die Vorsitzende kann mit Zustimmung des Kreistags gegen Mitglieder des Kreistags, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, ein Ordnungsgeld bis zu 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 Euro, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 47 Abs. 3 LKrO)

(4) Der bzw. die Vorsitzende ist berechtigt, Kreisrätinnen und Kreisräte mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO).

(5) Wird durch eine bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossene Kreisrätin oder einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann der Kreistag ihr bzw. ihm für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).

(6) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der bzw. die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der bzw. die Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem sie bzw. er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

## § 21

### Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).

(2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

## § 22 Beratung

(1) Kreisrätinnen, Kreisräte sowie Bedienstete des Landratsamts dürfen im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihnen von dem bzw. der Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der bzw. die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem bzw. ihrem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. Der bzw. die Vorsitzende kann in Ausübung seines bzw. ihres Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Die Anrede ist nur an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und an die Kreisrätinnen und Kreisräte, nicht an die Zuhörerinnen und Zuhörer zu richten.

(3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.

(4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.

(5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der bzw. die Vorsitzende das Wort entziehen.

(6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.

- (7) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig
1. Geschäftsordnungsanträge
  2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

(8) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Sind diese Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) bzw. b) und ist der Antrag von Erfolg, haben der bzw. die Vorsitzende und die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.

(9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der bzw. die Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.

(10) Ist der Landrat bzw. die Landrätin der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z.B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat er bzw. sie bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf diese Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich des bzw. der Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d)

stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

## § 23 Beschlüsse, Wahlen

(1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen von Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der sich Bewerbenden mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden sich Bewerbenden mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

## § 24 Abstimmung

(1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:

1. Anträge zur Geschäftsordnung (vgl. § 22 Abs. 8),
2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.

(2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, von dem bzw. der Vorsitzenden zu wiederholen.

(3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben oder Betätigung einer elektronischen Abstimmungsanlage, die Art. 45 Abs. 1 Satz 1 LKrO entspricht, abgestimmt.

(4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte ist namentlich abzustimmen.

(5) Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 Satz 3 LKrO).

(6) Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekanntzugeben.

## § 25 Anfragen

(1) Jede Kreisrätin und jeder Kreisrat ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden an anwesende Bedienstete des Landratsamts zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.

(2) Die Befragten können mit Zustimmung des bzw. der Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann den Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

## § 26 Niederschrift

(1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der bzw. die Vorsitzende verantwortlich. Sie bzw. er bestimmt einen Schriftführer bzw. eine Schriftführerin.

(2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

(3) Die Niederschrift muss ersehen lassen

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
3. Namen der anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte,
4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
6. Abstimmungsergebnis,
7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses einer Kreisrätin oder eines Kreisrats,
8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und von der Person, die das Protokoll führt zu unterschreiben und vom Kreistag zu genehmigen (Art. 48 Abs. 2 LKrO). Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung kann während der Dauer der darauffolgenden Sitzung bei dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden eingesehen werden. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Kreistag gemäß Art. 48 Abs. 2 LKrO genehmigt.

(5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung sind die Tonaufnahmen zu löschen.

## § 27

## Einsichtnahme durch Kreisrätinnen und Kreisräte, Abschriften

Die Kreisrätinnen und Kreisräte können jederzeit die Niederschriften der öffentlichen sowie der nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistags einsehen und sich unentgeltlich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen (Art. 48 Abs. 3 Satz 1 LKrO). Niederschriften über öffentliche Sitzungen können in ein internes, nur Kreisrätinnen und Kreisräten zugängliches elektronisches Informationssystem eingestellt werden; das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

### § 28

## Einsichtnahme durch Kreisbürgerinnen und Kreisbürger

Die Kreisbürgerinnen und Kreisbürger können Einsicht in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Kreistags nehmen und sich Kopien erteilen lassen. Für die Fertigung der Kopien nach Satz 1 können Kosten nach Maßgabe des Kostengesetzes erhoben werden (Art. 48 Abs. 3 Sätze 2 und 3 LKrO). Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse können im Internet veröffentlicht werden.

## **IV. Teil Kreistag**

### § 29

## Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

(1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig. Weiterhin ist der Kreistag für die in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten Personalentscheidungen zuständig, soweit er diese nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat überträgt (vgl. auch § 38 Abs. 6 Satz 2).

(2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisrätinnen und Kreisräte (Art. 42 Abs. 2 LKrO) sowie die Zustimmung zur Verhängung von Ordnungsgeldern gegen Mitglieder des Kreistags, welche im Rahmen einer Kreistagssitzung die Ordnung erheblich stören (Art. 47 Abs. 3 LKrO),
2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisrätinnen und Kreisräten in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO),
3. Ausschluss von Kreisrätinnen und Kreisräten aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
5. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verpflichtungen zu Leistungen des Landkreises entstehen können, die im Einzelfall einen Betrag von 500.000,- € übersteigen. Bei Dauerschuldverhältnissen im Sinne des § 39 Abs. 3 ist für die Bemessung der Wertgrenze der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgebend, wenn dieser nicht höher als 250.000 € ist.
6. Er ist ferner für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a) Bestellung der vom Landkreis zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Schweinfurt-Haßberge (Art. 6 Abs. 1 Nr. 2, Art. 8 Abs. 2, 3 SpkG)
- b) Bestellung der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Schweinfurt (§ 40 Abs. 3 GVG),
- c) Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Würzburg (§ 28 VwGO).

(3) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie mindestens zwei Sitze im Kreistag innehaben. Die Fraktionen benennen eine Fraktionsvorsitzende oder einen Fraktionsvorsitzenden und mindestens eine Stellvertretung.

## **V. Teil Ausschüsse**

### § 30

#### Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LKrO).

(2) Die Vorbereitung erfolgt durch die Vorberatung des Gegenstandes. Bei Behandlung in einem Fachausschuss ist keine Befassung des Kreisausschusses erforderlich.

### § 31

#### Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat bzw. der Landrätin vorbehalten sind; damit sind auch die dem Kreistag zustehenden personalrechtlichen Befugnisse einschließlich der in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten und ohne die in Art. 30 Nr. 9 LKrO genannten übertragen, soweit sie nicht dem Landrat bzw. der Landrätin durch besonderen Beschluss übertragen worden sind (vgl. §§ 38 Abs. 6, 39 Abs. 1 Nr. 3 dieser Geschäftsordnung). Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeiten endgültig (Art. 26 LKrO). Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

### § 32

#### Einberufung des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss wird vom Landrat bzw. der Landrätin nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt. In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden. (Art. 28 LKrO).

### § 33

#### Bestellung des Kreisausschusses

(1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat bzw. die Landrätin und 12 Kreisrätinnen bzw. Kreisräte an (Art. 27 LKrO).

(2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag auf Grund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem sog. Höchstzahlverfahren ermittelt (vgl. Art. 35 GLKrWG). Haben dabei Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, entscheidet das Los. Das in Satz 1 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 3 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die auf Grund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreterinnen bzw. Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaft i.S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); dies gilt nicht, wenn eine ansonsten ausschussfähige andere Partei oder Wählergruppe den einzigen ihr zustehenden Sitz verliert. Ausschussgemeinschaften können eine Sprecherin oder einen Sprecher und mindestens eine Stellvertretung benennen.

(3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerberinnen und Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.

(4) Für jede Kreisrätin und jeden Kreisrat als Mitglied des Kreisausschusses werden für den Fall seiner oder ihrer Verhinderung zwei Stellvertretungen namentlich bestellt. Das Ausschussmitglied hat seine Stellvertretung im Falle der Verhinderung zu verständigen und die zugesandten Ladungsunterlagen selbstständig zu übergeben. Über die Stellvertretung ist der Landrat bzw. die Landrätin vor der Sitzung zu informieren.

(5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

## § 34

### Jugendhilfeausschuss

(1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind
  - a) der Landrat bzw. die Landrätin oder das von ihm bzw. ihr bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzende oder Vorsitzender,
  - b) acht weitere Mitglieder des Kreistags oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,

- c) sechs vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk.

## 2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind

- a) der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,
- b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,
- c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
- d) jeweils ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur und des zuständigen Jobcenters,
- e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
- f) die bzw. der für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bzw. ein solcher bestellt ist,
- g) eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter,
- h) die bzw. der Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person, sofern die oder der Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
- i) Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
- j) Vertreter selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII, soweit die Satzung dies im Hinblick auf § 71 Abs. 2 SGB VIII bestimmt.

Die acht Mitglieder des Kreistags gemäß Ziffer 1 Buchstabe b) werden in entsprechender Anwendung des § 33 Abs. 2 ermittelt.

(2) Für jedes der acht Mitglieder nach Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe b) sind zwei Stellvertretungen zu bestellen. Für die sechs Mitglieder nach Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe c) und die beratenden Mitglieder nach Abs. 1 Ziffer 2 ist jeweils eine Stellvertretung zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu bestellen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.

(3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertretung eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

## § 35

### Rechnungsprüfungsausschuss

<sup>1</sup> Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit sieben Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zu der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). <sup>2</sup> Als Ausschussmitglied und als Ausschussvorsitzende bzw. Ausschussvorsitzender kann auch der Landrat bzw. die Landrätin bestellt werden. <sup>3</sup> Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied zwei Stellvertretungen für den Fall der Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung der bzw. des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll. <sup>4</sup> Für die Feststellung gilt § 33 Abs. 2 bis 5.

## § 36

### Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse

(1) Der Kreistag kann im Bedarfsfall weitere beschließende oder vorberatende Ausschüsse bilden (Art. 29 Abs. 1 LKrO).

(2) Für die Einberufung und Bestellung der weiteren Ausschüsse gelten die §§ 32, 33 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

(3) Den weiteren Ausschüssen können nur Kreisrätinnen und Kreisräte angehören. Andere Personen können als Beraterin und Berater von Fall zu Fall zugezogen werden. Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertretung eines stimmberechtigten Mitglieds sein.

(4) Weitere beschließende Ausschüsse sind:

- a) Ausschuss für Bildung und Kultur,
- b) Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Land- und Abfallwirtschaft
- c) Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt,
- d) Ausschuss für Straßenbau und Radwegeinfrastruktur.

(5) Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Land- und Abfallwirtschaft soll mindestens einmal pro Quartal einberufen werden, jede zweite Sitzung soll sich dieser Ausschuss vorrangig mit klimabezogenen Themen beschäftigen.

(6) Bei den Sitzungen im Sinn von Abs. 5, 2. Halbsatz sind zu den einzelnen Tagesordnungspunkten geeignete Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft in beratender Funktion nach den zu behandelnden Themen hinzuzuziehen. Diese sollen folgenden Bereichen / Institutionen angehören:

- Vertretungen der Gemeindeallianzen des Landkreises, die nicht Mitglied des Kreistages sind,
- Vertretungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt,
- Vertretungen der IHK Würzburg-Schweinfurt,
- Vertretungen der Handwerkskammer für Unterfranken,
- Vertretungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- Vertretungen des Bayerischen Bauernverbandes, Kreisverband Schweinfurt,
- Vertretungen des Bund Naturschutzes, Kreisgruppe Schweinfurt-Land,
- Vertretungen des Kreisverbands für Gartenbau und Landespflege Schweinfurt e.V.,
- Vertretungen des Kreisjugendrings.

§ 18 und § 36 Abs.2 dieser Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Die konkreten Vertreter werden im jeweiligen Einzelfall auf Einladung durch das Landratsamt von der jeweiligen Institution bzw. Organisation entsandt.

## § 37

### Geschäftsgang der Ausschüsse

(1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen.

(2) Kreisrätinnen und Kreisräte können auch in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörerin bzw. Zuhörer anwesend sein. Die Teilnahme an der Sitzung mittels Ton-Bild-Übertragung ist in diesem Fall nicht möglich. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreisrätinnen und Kreisräten als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist; soweit die Kreisrätinnen oder Kreisräte zu einem Beratungsgegenstand einen Sachantrag gestellt haben, soll ihnen dazu das Wort erteilt werden.

## **VI. Teil**

### **Landrat bzw. Landrätin und Stellvertretungen**

#### § 38

##### Zuständigkeit des Landrats bzw. der Landrätin

(1) Der Landrat bzw. die Landrätin vertritt den Landkreis nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine bzw. ihre Befugnisse beschränkt (Art. 35 Abs. 1 LKrO).

(2) Der Landrat bzw. die Landrätin führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO; vgl. auch § 20 dieser Geschäftsordnung). Soweit es ihm bzw. ihr durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er bzw. sie den Vorsitz auf eine Vertretung übertragen. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 S. 2. Der Landrat bzw. die Landrätin führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.

(3) Der Landrat bzw. die Landrätin bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er bzw. sie vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er bzw. sie für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er bzw. sie den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.

(4) Der Landrat bzw. die Landrätin ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamts (z.B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).

(5) Der Landrat bzw. die Landrätin ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 39 bis 41 dieser Geschäftsordnung.

(6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat bzw. der Landrätin zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 30 LKrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse

nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf (Art. 38 Abs. 1 Satz 4 LKrO).

## § 39

### Einzelne Aufgaben des Landrats bzw. der Landrätin

(1) Der Landrat bzw. die Landrätin erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LKrO),
2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LKrO),
3. weitere Angelegenheiten, die ihm bzw. ihr durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO),
4. die in Art. 38 Abs. 2 LKrO genannten Personalentscheidungen.

(2) Zu den laufenden Angelegenheiten i. S. des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:

1. Der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs-, Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 100.000 Euro (brutto), sowie die Kündigung oder der Rücktritt von diesen Verträgen,
3. die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Erlass, grundbuchrechtlicher Erklärungen) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 100.000 Euro; bei Stundung und Gewährung von Teilzahlungen ohne Wertgrenze,
4. der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder von geänderten und zusätzlichen Leistungen im Rahmen von Nachträgen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro, höchstens aber 50 % eines über der Wertgrenze nach Nr. 2 liegenden Vertrages; bei der Wertermittlung sind weder der zugrundeliegende Vertrag noch vorherige Vertragsergänzungen zu der entscheidungsrelevanten Ergänzung hinzuzuzählen, des Weiteren sind gegenzurechnende Leistungsminderungen oder der Entfall von Leistungen in Abzug zu bringen,
5. die Abgabe von Prozesserkklärungen einschl. Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 100.000 Euro nicht übersteigt,
6. die Bewirtschaftung der liquiden Mittel (Geldanlage) des Landkreises soweit die vom Kreistag beschlossene Anlagerichtlinie eine Zuständigkeit von Landrat bzw. Landrätin oder der Verwaltung vorsieht,

7. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie bereits beschlossenen Einzelförderungen oder Förderrichtlinien entsprechen oder im Einzelfall den Betrag von 2.000 Euro nicht übersteigen,
8. die Beschlussfassung in Gesellschafterversammlungen von verbundenen Unternehmen, bei denen der Verwaltungsrat des Unternehmens identisch mit einem beschließenden Ausschuss des Landkreises ist, oder Beschlussfassung in Gesellschafterversammlungen von Minderheitsbeteiligungen; dieser 2. Halbsatz gilt nicht, wenn der Beschluss zu neuen Belastungen für den Landkreis von mehr als 100.000 Euro führt, die nicht über bestehende Verträge zwischen der Gesellschaft und dem Landkreis abgedeckt sind,
9. die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens.

Bei der Ermittlung der jeweiligen Wertgrenze sind alle Verpflichtungen, Optionen und Bedarfspositionen zu berücksichtigen.

(3) Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Bemessung der Wertgrenzen nach Absatz 2 der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgeblich. Unter Dauerschuldverhältnissen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Schuldverhältnisse zu verstehen, die für einen längeren Zeitraum als ein Jahr abgeschlossen und ordentlich kündbar oder zeitlich befristet sind.

(4) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 und Abs. 3 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat bzw. der Landrätin gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen.

#### § 40

##### Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Der Landrat bzw. die Landrätin vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner bzw. ihrer eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 38, 39 und 41 dieser Geschäftsordnung.

(2) Der Landrat bzw. die Landrätin ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.

(3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). Der Landrat bzw. die Landrätin ist berechtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben unter der Voraussetzung des Satzes 1 zu tätigen, die im Einzelfall einen Betrag von 100.000 Euro nicht überschreiten. Dies gilt auch für Maßnahmen, durch die im Haushalt nicht vorgesehene Verpflichtungen zu Leistungen des Landkreises entstehen können (Art. 60 Abs. 2 LKrO). Bei Dauerschuldverhältnissen im Sinne des § 39 Abs. 3 ist für die Bemessung der Wertgrenzen der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgebend.

#### § 41

##### Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

(1) Der Landrat bzw. die Landrätin ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Landkreis oder eine einzelne Person zur Folge hätten.

(2) Der Landrat bzw. die Landrätin hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

## § 42

### Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts

(1) Dem Landrat bzw. der Landrätin stehen für seine bzw. ihre Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. Der Landrat bzw. die Landrätin weist ihnen ihre Aufgabe zu. Er bzw. sie kann seine bzw. ihre Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüberhinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Der Landrat bzw. die Landrätin kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er bzw. sie kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.

(2) Der Landrat bzw. die Landrätin führt die Dienstaufsicht über die Staats- und Kreisbediensteten, er bzw. sie übt ferner die Befugnisse des bzw. der Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamtinnen und Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3 Satz 4, 38 Abs. 3 LKrO).

## § 43

### Vollzug der Staatsaufgaben

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat bzw. die Landrätin als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner bzw. ihrer vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

## § 44

### Stellvertretungen des Landrats bzw. der Landrätin

(1) Die gewählte Stellvertretung hat den Landrat bzw. die Landrätin für den Fall der Verhinderung in allen seinen bzw. ihren Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurzdauernder Abwesenheit des Landrats bzw. der Landrätin (bis zu drei Werktagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.

(2) Der Landrat bzw. die Landrätin soll die gewählte Stellvertretung

im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren.

(3) Ist auch die gewählte Stellvertretung verhindert, so vertritt den Landrat bzw. die Landrätin

- a) die aus der Mitte des Kreistags bestellte 1. weitere Stellvertretung, bei ihrer Verhinderung die aus der Mitte des Kreistags bestellte 2. weitere Stellvertretung.
  - b) Sind auch die weiteren Stellvertretungen verhindert, so vertritt den Landrat bzw. die Landrätin im Kreistag und in den Ausschüssen das älteste anwesende Kreistagsmitglied; im Übrigen die zur Stellvertretung im Amt bestellte juristische Beamtin bzw. der zur Stellvertretung im Amt bestellte juristische Beamte, bei deren bzw. dessen Verhinderung die dienstälteste juristische Beamtin bzw. der dienstälteste juristische Beamte.
- Zu weiteren Stellvertretungen können nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden (Art. 32 Absatz 4 Halbsatz 2 LKrO).

(4) Der Landrat bzw. die Landrätin hat seine Stellvertretungen schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Landrat bzw. die Landrätin Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

## **VII. Teil Landratsamt**

### **§ 45 Landratsamt**

(1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). Das Personal des Landratsamts erhält Anweisungen ausschließlich von dem Landrat bzw. der Landrätin und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.

(2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem von dem Landrat bzw. von der Landrätin zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).

(3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jeder Kreisrätin und jedem Kreisrat Auskunft zu erteilen, die bzw. der um eine solche Auskunft bei dem Landrat bzw. der Landrätin nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Hierbei kann der Landrat bzw. die Landrätin im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.

## **VIII. Teil Schlussbestimmung**

### **§ 46 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 18.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15.05.2020, zuletzt geändert am 23.03.2023, außer Kraft.

Schweinfurt, den 18.05.2026  
Landkreis Schweinfurt

gez.

Florian T ö p p e r  
Landrat

Anlage 4 zum Amtsblatt Nr. 14

**Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (Entschädigungssatzung)  
in der Fassung vom 18.05.2026**

verabschiedet in der Kreistagssitzung am 18.05.2026

Der Kreistag des Landkreises Schweinfurt erlässt aufgrund der Art. 17, 18 und 30 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

**§ 1 Grundpauschale**

Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten für ihre Aufwendungen außerhalb von Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse eine monatliche Pauschale von 70,00 €, die im November des laufenden Jahres – im letzten Jahr der Wahlperiode im April - in einem Betrag auszuführen ist.

**§ 2 Sitzungsgelder**

(1) Anlässlich einer Sitzung des Kreistages oder seiner Ausschüsse erhalten Kreisrätinnen und Kreisräte für jeden Sitzungstag eine Entschädigung, wenn sie an der Sitzung teilgenommen haben und dies durch Unterschrift in der Anwesenheitsliste nachgewiesen ist. Erfolgt die Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung, bestätigt die Sitzungsleitung die Teilnahme in der Anwesenheitsliste und vermerkt dies entsprechend.

(2) Ebenfalls eine Entschädigung erhalten die Vorsitzenden der Fraktionen oder Sprecher der Ausschussgemeinschaften - im Vertretungsfall deren Stellvertretung - im Kreistag, sofern diese zu Sitzungen durch den Landrat eingeladen werden und ihre Teilnahme durch Unterschrift in der Anwesenheitsliste nachgewiesen haben. Die Sprecher der Ausschussgemeinschaften sind den Vorsitzenden der Fraktionen gleichgestellt.

(3) Die Entschädigung umfasst

- a) ein Sitzungsgeld in Höhe von 80,00 €
- b) eine km-Entschädigung nach den Sätzen des Art 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayer. Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung, wobei die Entfernung jeweils vom Hauptwohnsitz zum Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt maßgeblich ist. Die km-Entschädigung entfällt bei Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung.

(4) Kreisrätinnen und Kreisräte, die Lohn- oder Gehalt beziehen, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 3 nach Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung Ersatz für den durch die Teilnahme an einer Sitzung erlittenen Verdienstaufschlag. Der Ersatz kann durch die Arbeitgeber auch dem Landkreis gegenüber direkt geltend gemacht und abgerechnet werden. Die Bescheinigung ist bis spätestens Ende Januar des darauffolgenden Jahres, in dem die Sitzung stattgefunden hat, vorzulegen. Auf eine verspätet vorgelegte Bescheinigung besteht kein Anspruch auf Ersatz des durch die Teilnahme an einer Sitzung erlittenen Verdienstaufschlags.

(5) Überwiegend selbstständig Tätige erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 3 eine pauschale Entschädigung in Höhe von 15,00 €, mindestens jedoch den aktuell gültigen gesetzlichen Mindestlohn, für jede angefangene Sitzungsstunde. Als An- und Abfahrtzeit wird pauschal insgesamt eine Stunde gerechnet. Diese Entschädigung wird nur für Sitzungen, die montags bis freitags stattfinden und nur für höchstens acht Stunden je Tag gewährt.

(6) Die Entschädigung für selbstständig Tätige erhalten auch die Kreisrätinnen und Kreisräte, für die die Absätze 4 und 5 nicht zutreffen, denen aber durch die Teilnahme an einer Sitzung im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Hierfür ist die Stellung eines schriftlichen Antrages an den Landrat notwendig. Der Antrag ist bis spätestens Ende Januar des darauffolgenden Jahres, in dem die Sitzung stattgefunden hat, einzureichen. Auf einen verspätet eingehenden Antrag besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

(7) Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
- c) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

können bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 €, mindestens jedoch dem aktuell gültigen gesetzlichen Mindestlohn, für jede angefangene Sitzungsstunde ersetzt werden; für Personen, denen eine Entschädigung nach Abs. 6 zusteht, gilt Halbsatz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. Der Nachweis ist bis spätestens Ende Januar des darauffolgenden Jahres, in dem die Sitzung stattgefunden hat, zu erbringen. Auf einen verspätet eingehenden Antrag besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

(8) Für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss auf Grund ihres Amtes angehören (beratende Mitglieder), bemisst sich

die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG). Die übrigen Mitglieder - im Vertretungsfall deren jeweilige Stellvertretung - dieses Ausschusses, die keine Kreisrätinnen und Kreisräte sind, erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie Kreistagsmitglieder.

(9) Änderungen in den persönlichen Verhältnissen im Laufe der Wahlperiode sind dem Landratsamt Schweinfurt unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Bei verspäteter Rückmeldung sind zu Unrecht erhaltene Entschädigungen an das Landratsamt Schweinfurt zurück zu zahlen.

### **§ 3 Sitzungen der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften**

(1) Kalenderjährlich besteht für die Fraktionen (§ 29 Abs. 3 Geschäftsordnung des Kreistags) und Ausschussgemeinschaften (§ 33 Abs. 2 Geschäftsordnung des Kreistags) die Möglichkeit 15 Fraktionssitzungen bzw. Sitzungen der Ausschussgemeinschaft gemäß § 2 Abs. 3 abzurechnen. Im ersten Jahr der Wahlperiode reduziert sich dieser Anspruch auf 10 Sitzungen, im letzten Jahr der Wahlperiode auf 5 Sitzungen.

(2) Soweit sich eine Fraktion mit einzelnen oder mehreren Kreistagsmitgliedern zu einer Ausschussgemeinschaft zusammenschließt, kann diese nur als Ausschussgemeinschaft entschädigungsrelevant tagen.

(3) Findet die Fraktionssitzung bzw. Sitzung der Ausschussgemeinschaft unmittelbar vor oder nach einer Kreistags- bzw. Ausschusssitzung statt, entfällt die km-Entschädigung nach § 2 Abs. 3 Buchstabe b.

(4) Die Teilnahme an der Sitzung ist durch Unterschrift in der Anwesenheitsliste nachzuweisen. Erfolgt die Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung, bestätigt die oder der Fraktionsvorsitzende bzw. die Sprecherin oder der Sprecher der Ausschussgemeinschaft die Teilnahme in der Anwesenheitsliste und vermerkt dies entsprechend.

(5) Zur Abrechnung der Fraktionssitzungen bzw. Sitzungen der Ausschussgemeinschaft durch das Landratsamt Schweinfurt ist für jede Sitzung gesondert eine Anwesenheitsliste als Nachweis einzureichen. Erfolgt die Durchführung der Sitzung mittels Ton-Bild-Übertragung kann der Nachweis auch durch einzelne namentliche Auflistung der Teilnehmenden und Bestätigung der Teilnahme durch die Fraktionsvorsitzende oder den Fraktionsvorsitzenden bzw. die Sprecherin oder den Sprecher der Ausschussgemeinschaft erfolgen.

(6) Der Nachweis hat dem Landratsamt Schweinfurt bis spätestens Ende Januar des darauffolgenden Jahres, in dem die Sitzung stattgefunden hat, zuzugehen. Auf verspätet eingehende Nachweise besteht kein Anspruch auf Abrechnung.

#### **§ 4 Reisekosten**

Nehmen Kreisrätinnen und Kreisräte auswärtige Dienstgeschäfte wahr, erhalten sie dem Grunde nach Reisekosten nach dem Bayer. Reiskostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. In Abweichung zum Bayer. Reiskostengesetz gilt als maßgebliche Entfernung die Strecke vom Hauptwohnsitz zum Ort der Dienstgeschäfte. Reisen zu Veranstaltungen außerhalb des Landkreises, auch wenn diese der Fort- und Weiterbildung dienen, sind Dienstreisen. Ein Ausgleich der Reisekosten setzt eine vorherige Genehmigung des Landrats voraus.

#### **§ 5 Ehrenamtlich Tätige**

(1) Die Entschädigungsregelung des § 2 gilt für ehrenamtlich für den Landkreis tätige Bürgerinnen und Bürger, die nicht Mitglied des Kreistages sind, entsprechend.

(2) Die Entschädigung für folgende ehrenamtliche Tätigkeiten beträgt monatlich:

Kreisheimatpfleger/in:	275,00 € + Reisekosten auf Nachweis + Ersatz barer Auslagen auf vorherigen Antrag
Kreisarchivpfleger/in:	180,00 € + 90,00 € Reisekostenpauschale
Jagdberater/in:	120,00 € + 80,00 € Reisekostenpauschale
Pädagogische Leiter/in des Medienzentrums:	340,00 € + 85,00 € Reisekostenpauschale
Naturschutzwächter/in:	180,00 €, inklusive Reisekostenpauschale
Schulbusbegleiter/in Heide-Schule:	220,00 €, inklusive Reisekostenpauschale (ohne Zahlung im August)

(3) Die Entschädigungsregelung der Führungsorgane der Freiwilligen Feuerwehr bleibt der „Entschädigungssatzung Feuerwehrdienst“ vorbehalten.

## **§ 6 Stellvertretung des Landrats**

(1) Die gewählte Stellvertretung des Landrats im Sinn von Art. 32 LKrO erhält eine monatliche Entschädigung, deren Höhe durch Beschluss des Kreistages in öffentlicher Sitzung im Einvernehmen mit der betroffenen Person festgesetzt wird (Art. 53 Abs. 4 und 54 Abs. 1 KWBG). Eine benannte Änderung der Grundgehälter der Besoldungsordnung A gilt mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar für die festgesetzte Entschädigung der gewählten Stellvertretung des Landrates (Art. 54 Abs. 2 Satz 1 KWBG). Im Falle der Vertretung des Landrates im Amt erhält die gewählte Stellvertretung zusätzlich ab dem 6. Werktag in Folge täglich 1/30 des Grundgehaltes des Landrates.

(2) Die weiteren Stellvertretungen des Landrats erhalten eine monatliche Entschädigung von jeweils 550,00 €. Eine benannte Änderung der Grundgehälter der Besoldungsordnung A gilt mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar für die festgesetzte Entschädigung der weiteren Stellvertretungen des Landrates. Im Falle der Vertretung des Landrates im Amt anstelle der gewählten Stellvertretung erhält die weitere Stellvertretung zusätzlich ab dem 6. Werktag in Folge täglich 1/30 des Grundgehaltes des Landrates.

(3) <sup>1</sup>Für Fahrten mit dem privateigenen Personenkraftwagen im Rahmen der übertragenen Vertretung des Landrates erhält die gewählte Stellvertretung des Landrates im Sinn von Art. 32 LKrO sowie die weiteren Stellvertretungen des Landrats Reisekostenvergütung nach Art. 6 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes. <sup>2</sup>Nicht davon erfasst sind Fahrten vom Wohnort zum Landratsamt und zurück im Rahmen der Vertretung des Landrats im Amt sowie zur Nutzung eines Dienstwagens. Fahrten zu Anlässen die nicht in offizieller Stellvertretung des Landrats wahrgenommen werden, werden ebenso nicht vergütet. <sup>3</sup>Zum Nachweis der mit dem privateigenen Personenkraftwagen getätigten Dienstfahrten ist ein Fahrtenbuch zu führen. <sup>4</sup>Für die Gewährung von Tagegeld im Rahmen der Reisekostenabrechnung genügt nicht alleine die Vorlage des Fahrtenbuches, vielmehr ist hierfür jeweils die Angabe eines konkreten Grundes erforderlich.

(4) Die Stellvertretungen des Landrates erhalten bei Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, denen sie als Kreisrätin bzw. Kreisrätin angehören, eine Entschädigung nach § 2. Diese Entschädigung entfällt, wenn die jeweilige Stellvertretung des Landrates für die vollständige Zeit ihrer Anwesenheit nach der Geschäftsordnung den Sitzungsvorsitz führt.

## **§ 7 Fraktionen**

(1) Die im Kreistag vertretenen Fraktionen (§ 29 Abs. 3 Geschäftsordnung des Kreistags) erhalten zur Abdeckung ihres Geschäftsbedarfes und ihrer sachlichen und persönlichen Aufwendungen eine monatliche Entschädigung von 12,00 EUR je Fraktionsmitglied.

(2) Die Entschädigung ist an die Fraktionsvorsitzende bzw. den Fraktionsvorsitzenden zu zahlen.

### **§ 8 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Entschädigungssatzung vom 15.05.2020 außer Kraft.

Schweinfurt, 18.05.2026

gez.

Florian T ö p p e r  
Landrat